

Aktenzeichen: 5 AZR 758/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 25. März 1987

- 5 AZR 758/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 5. März 1985

Hamm

- 1 Ca 1793/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. September 1985

Hamm

- 16 Sa 896/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitszeit - Änderung der Lage durch Ganztagschulbetrieb

Gesetz: BGB § 315 Abs. 1; BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 2,
§ 118 Abs. 1 Nr. 1; Schulmitwirkungsgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1977
(i.d.F. vom 26. Juni 1984 = GV NW 1984, S. 370 f.)
§ 4 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 15
Nr. 8, § 18 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 758/85

16 Sa 896/85 Hamm

Verkündet am
25. März 1987

Im Namen des Volkes!

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

beschlossen durch
das Urteil durch die
senatliche Mehrheit
unter Vorsitz des
Präsidenten Dr.
Gehring
am 25. März 1987

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 25. März 1987 durch den Richter
Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Olderog und Ascheid
sowie die ehrenamtlichen Richter Professor Dr. Krems und Arntzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. September 1985 - 16 Sa 896/85 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte nach Umstellung auf den Ganztags Schulbetrieb einseitig anordnen durfte, daß die Klägerin anstelle von Pflichtunterrichtsstunden am Vormittag, Betreuungsstunden am Nachmittag zu erteilen hat.

Die Beklagte unterhält in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft eine private Ersatzschule mit Internat, und zwar mit den Schulformen Hauptschule, Realschule, Gymnasium und kaufmännische Schule. Grundschüler werden internatsmäßig betreut und besuchen eine benachbarte Grundschule.

Die am 27. November 1947 geborene Klägerin ist in der privaten Realschule der Beklagten als Lehrerin für die Fächer Deutsch und Französisch tätig. Grundlage hierfür ist der Ar-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsvertrag vom 23. August 1976. Danach wird die Klägerin auf Lebenszeit angestellt und in eine Planstelle eingewiesen. Außerdem erhält sie Dienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die für vergleichbare Landesbeamte gelten. Weiter heißt es in dem Vertrag:

"§ 2

Herr/Frau/Fräulein M R
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn/Frau/Fräulein M R
sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 6

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

..."

Die Klägerin hat auf ihren Antrag vom 16. März 1982 nur noch 13,5 Pflichtunterrichtsstunden zu erteilen.

Im Verlauf des Schuljahres 1983/84 stellte die Beklagte den bisherigen Halbtags- auf einen Ganztags-schulbetrieb um. Nach dem Vortrag der Beklagten war die Umstellung Gegenstand der Direktorenkonferenz vom 18. August 1983, der Lehrerkonferenz der



Hauptschule vom 22. August 1983 und der Schloßkonferenz vom 16. September 1983. Die Schulkonferenz der Realschule wurde hiermit nicht befaßt.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen entschied unter dem 3. Juli 1984, daß die in § 2 Abs. 3 SchpflG NW genannten personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Führung als Ganztagschule bei der Beklagten vorliegen. Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellte Antrag auf Genehmigung wurde jedoch abgelehnt. Hiergegen hat die Beklagte nach eigenen Angaben Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben.

Zu Beginn des Schuljahres 1984/85 ordnete die Beklagte an, daß die Klägerin wegen der Umstellung auf den Ganztagschulbetrieb in der langen Woche 13 Pflichtunterrichtsstunden und vier Betreuungsstunden sowie in der kurzen Woche elf Pflichtunterrichtsstunden und eine Betreuungsstunde leisten sollte. Dabei hatte die Klägerin für eine Pflichtstunde zwei Betreuungsstunden in der Regel am Nachmittag zu erbringen.

Der Runderlaß des Kultusministers vom 26. März 1982 (vgl. Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, 1. Ausgabe vom 1. März 1984 - 12-63 Nr. 2) bestimmt für Ganztagschulen im Bereich der Sekundarstufe 1 folgendes:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"...

6. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an Ganztagschulen entspricht der Pflichtstundenregelung für Halbtagschulen entsprechender Schulformen. Tätigkeiten im Rahmen des Ganztagsbetriebes, die nicht Unterricht sind bzw. nicht regelmäßiger Planung, Vorbereitung oder Nachbereitung bedürfen, gelten als Betreuung oder Aufsicht. Betreuungs- oder Aufsichtsstunden werden zur Hälfte auf die Pflichtstunden des Lehrers angerechnet."

Die Klägerin wendet sich in diesem Rechtsstreit gegen die Anordnung der Beklagten zur Ableistung von Betreuungsstunden am Nachmittag. Diese Anordnung hält sie für unwirksam, weil sich durch sie die Arbeitszeit verlängere und sie daher vom Direktionsrecht der Beklagten nicht gedeckt sei. Außerdem sei die Umstellung des Halbtags- auf einen Ganztagschulbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften unwirksam. Es fehle hierfür die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Runderlaß des Kultusministers vom 26. März 1982 betreffe nur Ganztagschulen, nicht aber Ganztagschulbetriebe. Außerdem fehle es an der gemäß § 15 Nr. 8 des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG NW) notwendigen Beteiligung der Schulkonferenz. Die Beklagte habe ferner den Betriebsrat vor Änderung der Arbeitszeit nicht beteiligt.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß sie zur Ableistung von Betreuungsstunden nicht verpflichtet sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und hierzu die Auffassung vertreten, die Klägerin sei nach § 6 des Arbeitsvertrages in Verbindung mit Ziff. 6 des Runderlasses des Kul-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tusministers vom 26. März 1982 zur Leistung der Betreuungsstunden verpflichtet. Für die Klägerin gelte dasselbe wie für Lehrer an öffentlichen Schulen. Der Ganztagsschulbetrieb bedürfe nicht der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Diese sei lediglich für eine finanzielle Unterstützung des Landes erforderlich. Die Schloßkonferenz habe der Einführung der Ganztagsschule zugestimmt. An den Schloßkonferenzen der Beklagten nähmen alle Mitglieder der Schulpflegschaft, alle Schulleiter, sie selbst als Schulträger und der Vertreter der Schülermitverantwortung teil. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehe nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Beklagte durfte im Rahmen ihres Direktionsrechts anordnen, daß die Klägerin anstelle einer Unterrichtsstunde am Vormittag zwei Betreuungsstunden in der Regel am Nachmittag zu leisten hat.

I. Durch die Anordnung der Beklagten ändert sich der Umfang der Arbeitszeit der Klägerin nicht. Die Klägerin hat 13,5 Pflichtunterrichtsstunden zu leisten. Dieser zeitliche Rahmen wird durch die von ihr verlangten Betreuungsstunden nicht überschritten. Betreuungsstunden rechnen nur zur Hälfte als Unterrichtspflichtstunden. Das ergibt sich aus Ziff. 6 des Runderlasses des Kul-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tusministers vom 26. März 1982. Hiernach sind Betreuungs- oder Aufsichtsstunden zur Hälfte auf die Pflichtstunden des Lehrers anzurechnen. Das gilt gemäß §§ 2 und 6 Satz 1 des Arbeitsvertrages auch für die Klägerin. Danach hat die Klägerin einmal alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und nach Weisung der Schulleitung ihre Tätigkeit auszuüben. Darüber hinaus bestimmt sich der Umfang der Beschäftigung nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen.

Die Auffassung der Klägerin, daß sie nach ihrem Arbeitsvertrag nur in einer Halbtagschule unterrichten müsse, läßt sich aus dem Vertragswortlaut nicht entnehmen. Nach dem Arbeitsvertrag ist die Klägerin als Lehrerin an einer privaten Realschule angestellt worden. Hierdurch ist nur die Schulform Realschule, nicht aber die Organisationsform der Schule vereinbart worden. Allein die Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Realschule als Halbtagschule geführt wurde, begründet keinen dauernden Anspruch der Klägerin auf Beschäftigung in einer Halbtagschule. Nach § 6 des Anstellungsvertrages soll sich der Umfang der Beschäftigung vielmehr nach den jeweils geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Schulen richten. Der Umfang der Beschäftigung läßt sich aber nicht von vornherein festschreiben, wenn man berücksichtigt, daß die Klägerin auf Lebenszeit angestellt worden ist und die Arbeitszeit sich in diesem Zeitraum naturgemäß verändern kann.



II. Durch die Umstellung auf den Ganztagsschulbetrieb ändert sich lediglich die Lage der Arbeitszeit, denn die Klägerin muß die Betreuungsstunden am Nachmittag leisten, während sie vorher nur vormittags tätig gewesen ist.

1. Die Anordnung der Beklagten verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Schulkonferenz oder nur die Schloßkonferenz bei der Umstellung auf den Ganztags-schulbetrieb beteiligt werden mußte. Nach § 15 Nr. 8 des Schul-mitwirkungsgesetzes (SchMG) vom 13. Dezember 1977, zuletzt ge-ändert am 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 370 f.), ist die Schule vom Schulträger bei der Umstellung auf die Ganztagsschule zu beteiligen. Hieran wirkt auch die Schulkonferenz mit (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SchMG). Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz (§ 4 Abs. 6 Satz 1 SchMG). Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 SchMG). Ob diese Voraussetzungen hier vorgelegen haben, kann dahingestellt bleiben. Sollte der Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz versäumt haben, so belastet das nicht die Beklagte, denn sie hat selbst als Schulträger kein Recht zur Einberufung der Schulkonferenz. Außerdem ist die Beklagte nicht auf die Zustimmung der Schulkonferenz bei der Umstellung auf die Ganztagsschule angewiesen, denn ihre Entscheidungsbefugnis bleibt hiervon unberührt (VVzSchMG zu § 15).

b) Ebensowenig führt die fehlende Genehmigung der Umstellung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf die Ganztagschule seitens der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Unwirksamkeit der angeordneten Betreuungsstunden. Die Umstellung bedarf in Ersatzschulen keiner Genehmigung, wenn die personellen, sachlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Diese sind hier aber erfüllt (Bescheid des Kultusministers vom 3. Juli 1984). Die Genehmigung hat nur Bedeutung für den Anspruch des Schulträgers gegen das Land auf Erstattung der Mehrkosten. Das ergibt sich ebenfalls aus der Auskunft des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18. Februar 1985. Der Anspruch des beklagten Schulträgers auf einen Zuschuß berührt jedoch nicht das Arbeitsverhältnis der Parteien, denn die Beklagte trägt die Kosten für die Umstellung auf den Ganztagsbetrieb vorläufig allein.

2. Die einseitige Anordnung der Überstunden durch die Beklagte verstößt auch nicht gegen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten. Zwar bestimmt § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG, daß der Betriebsrat über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage mitzubestimmen hat. Diese Vorschrift kommt hier aber nicht zur Anwendung, weil die Eigenart des Unternehmens dem entgegensteht (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG). Es ist eine tendenzbezogene Entscheidung des Schulträgers, wenn er seine Schule nicht mehr als Halbtags- sondern als Ganztagschule betreiben will. Hierzu kann auf den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1987 - 1 ABR 49/85 - verwiesen werden.

III. Die hiernach zulässige einseitige Anordnung der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hält sich im Rahmen ihres Direktionsrechts. Dieses erstreckt sich zwar nicht auf den Umfang der Hauptleistungspflichten (Vergütung und Dauer der Arbeitszeit, vgl. dazu unveröffentlichtes BAG Urteil vom 31. Januar 1985 - 2 AZR 393/83 -, zu II 1 a der Gründe), eine solche ist hier aber auch nicht betroffen. So wird vorliegend nicht die Arbeitszeit verlängert, sondern nur ihre Lage verändert. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers ermächtigt zur anderweiten Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochenarbeitstage, soweit nicht § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG eingreift (vgl. statt vieler BAG Urteil vom 19. Juni 1985 - 5 AZR 57/84 - AP Nr. 11 zu § 4 BAT). Da ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht besteht, konnte die Beklagte die Lage der Arbeitszeit durch einseitige Anordnung verändern. Hierbei hat sie aber - wie stets bei der Ausübung ihres Direktionsrechts - die Grundsätze billigen Ermessens zu wahren (§ 315 Abs. 1 BGB). Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn sie die wesentlichen Umstände des Falles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt hat. Ob das geschehen ist, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB) und ist auch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen (vgl. BAG Urteil vom 28. November 1984 - 5 AZR 123/83 - AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht, zu A II 2 der Gründe, m. w. N.).

Die Beklagte hat sich an diese Grundsätze gehalten. Die zeitliche Beanspruchung der Klägerin am Nachmittag ist gering; sie beschränkt sich auf wenige Stunden. Andererseits wird sie dafür zur Hälfte mit Unterrichtsstunden entlastet. Das ist ein billigeswertes und angemessenes Ergebnis, weil die Klägerin für



die Betreuungsstunden am Nachmittag keine Vorbereitung und Nachbereitung benötigt. Die Regelung der Beklagten hält sich weiter an den Maßstab im Runderlaß des Kultusministers vom 26. März 1982. Der Klägerin wird durch die Betreuungsstunden auch keine berufsfremde Tätigkeit zugemutet. Andererseits muß man der Beklagten das Recht zugestehen, den Ganztags schulbetrieb einzuführen.

Dr. Gehring Dr. Olderog Ascheid

Dr. Krems Arntzen





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)